

## Satzung

Stand:12.09.2012

### *§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr*

---

- 1) Der Verein führt den Namen „Lutherweg in Hessen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 36329 Romrod im Vogelsbergkreis.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 – Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit*

---

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO und die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO in Form der Förderung von kulturellen und religiösen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wirken des Reformators Martin Luther und der Förderung des Pilgerwanderns. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Ausweisung, Kennzeichnung und Betreuung von Pilgerwegen auf der Basis der Reiserouten Luthers durch Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz
  - die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt wichtigen Kulturgutes und von Naturdenkmälern entlang der Pilgerwegen
  - die Darstellung von historischen Hintergründen zum Leben Luthers und anderer Reformatoren in den Regionen entlang der Pilgerwegen (Pflege der Heimatgeschichte und des Brauchtums)
  - die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen in Kooperation mit den christlichen Kirchen und anderen Institutionen
  - die themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herausgabe themenbezogener Publikationen.
- 2) Der Verein „Lutherweg in Hessen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell oder wirtschaftlich gebunden.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

---

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Zweckerfüllung des Vereins unterstützen und fördern möchte.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag (Mitgliedsantrag/Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Ablehnungsbescheides hat dieser die Möglichkeit des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Tod des Mitgliedes;
  - eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum jeweiligen Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
  - den Verlust der Rechtsfähigkeit des betreffenden Mitgliedes (jur. Person);
  - Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung; ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 4 - Mitgliedsbeitrag**

---

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag fristgerecht zu zahlen.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

---

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen; der Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte bei juristischen Personen kann im Innenverhältnis delegiert werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig, ein Mitglied kann maximal drei Stimmrechte ausüben.
- 3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen; auf entsprechenden Antrag aus der Versammlung erfolgt eine geheime Abstimmung.
- 4) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende; bei Verhinderung wird diese/dieser durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/in.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters und Beschlussfassung über deren Entlastung
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen (jährlich)
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie weitere Ordnungsanweisungen erlassen.

## § 7 – Beirat

---

- 1) Aus der Mitte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat; dieser soll aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern bzw. Repräsentanten von Mitgliedern bestehen. Die Wahlperiode des Beirates beträgt zwei Jahre; er soll in der Regel zweimal pro Jahr tagen. Gemeinsame Tagungen von Beirat und Vorstand sind zulässig.
- 2) Bei der Zusammensetzung des Beirats sollen Vertreter der Kirchen, der Landkreise und Kommunen, von Tourismusorganisationen, Naturschutzverbänden und Wandervereinen sowie ggf. Sponsoren berücksichtigt werden.
- 3) Der Beirat soll die fachliche Arbeit des Vorstandes unterstützen sowie insbesondere die Vereinsinteressen durch Kontaktpflege zu den unterschiedlichen relevanten Institutionen und Persönlichkeiten regional und überregional fördern.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreter(in). Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer(in) des Vereins zu unterzeichnen ist.
- 5) Im Übrigen gelten für den Beirat die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## § 8 - Vorstand

---

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der
  - 1. Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in).Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu sieben Beisitzer.
- 2) Der/die 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen; über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Der Vorstand kann ausnahmsweise in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe einer Tagesordnung.
- 6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 9 - Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt dem/der Schatzmeister(in).

- 1) Zur Überwachung der Rechnungsführung werden durch die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen, einen schriftlichen Prüfungsbericht (Protokoll) zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit unvermutete Prüfungen durchzuführen; die Prüfungsberichte darüber sind ebenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 10 – Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 2) Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem den gleichen Zweck verfolgenden anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, ausgenommen Absatz 2, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion.

## § 11 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Romrod.

## § 12 – Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

## § 13 – Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein).
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. Jedes Mitglied kann im Einzelfall einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme und Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

0-

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 12. September 2012 in Romrod einstimmig beschlossen.

36329 Romrod, den **12. September 2012**

Der Beschluss wird durch die Unterschrift folgender Gründungsmitglieder bestätigt und dokumentiert.

Es folgen die Unterschriften von:

**Gerold Beckmann,**

**Ulrich Brill,**

**Manfred Gerland,**

**Angela Georg-Feick**

**Dorothea Hillingshäuser,**

**Frank Ide,**

**Rudolf Marx,**

**Bernd Rausch,**

**Mario Reinicke,**

**Birgit Richtberg,**

**Sigrid Wetterau,**

**Hartmut Ziehn.**